

**Richtlinie der Stadt Chemnitz
zur Förderung
der freien Jugendhilfe,
sozialer und sozialmedizinischer Dienste
„Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“**

1. Förderbereiche, Zweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in den Förderbereichen Leistungen der freien Jugendhilfe, soziale sowie sozialmedizinische Dienste mit dem Ziel:

- soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen,
- das friedliche und demokratische Miteinander im kommunalen Gemeinwesen zu erhalten.

- (2) Die Förderung von Diensten bzw. Leistungen erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Für den Bereich freie Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze / Vorschriften:

- §§ 4, 72, 74, 79, 79a und 80 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Für den Bereich soziale Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze / Vorschriften:

- § 17 Abs. 1, 3 und § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit den §§ 1, 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 45 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

Für den Bereich sozialmedizinische Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze / Vorschriften:

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) und Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) i. V. m. §§ 1, 5 SGB XII,
- Landes- und Regionaler Psychiatrieplan sowie zutreffende Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.

- (3) Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip bei der Förderung beachtet.

- (4) Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwVKomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die „Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von

Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung – DA 2001) sowie die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen. Werden die Fördermittel auf der Grundlage von Vereinbarungen ausgereicht, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

- (5) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.
- (6) Die Weiterleitung der Zuwendungen des Freistaates Sachsen erfolgt gemäß den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

2. Gegenstand der Zuwendung

- (1) Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten Träger der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten:
 - Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII,
 - Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII,
 - Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII,
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII,
 - Förderung der Erziehung in der Familie – insbesondere Maßnahmen der Familienbildung / Familienarbeit im Sinne des § 16 SGB VIII,
 - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Sinne des § 52 SGB VIII,
 - Präventive Hilfen, sofern nicht eine Finanzierung gemäß §§ 77 und 78a ff SGB VIII vorzuziehen ist,
 - Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard,
 - Internationale Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:

- Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII, insbesondere in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung,
- Eingliederung behinderter Menschen im Sinne §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX,
- Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII,
- Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII und § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen,
- Integrationsförderung und Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund,
- Koordination von Gemeinwesenarbeit.

Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten sozialmedizinische Dienste auf folgenden Gebieten:

- Sozialmedizinische Angebote für Behinderte und chronisch Kranke nach § 11 SächsGDG, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Förderung der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe (RL-

Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

- Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe), Abschnitt C – AIDS Prävention und Abschnitt D – psychosoziale Tumornachsorge und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe),
- Angebote für psychisch Kranke und Menschen in Krisensituationen gemäß § 11 SächsGDG, §§ 5, 7 PsychKG und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu),
 - Suchtberatung- und -betreuung soweit fachspezifische Inhalte keine andere Zuständigkeit erfordern,
 - Ehe- und Familien- sowie Schwangerenkonfliktberatung nach § 11 SächsGDG, §§ 5, 8 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung),
 - Maßnahmen zur Gesundheitsförderung nach § 11 SächsGDG, RL Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe, Abschnitt B – Maßnahmen der Gesundheitsförderung.

- (2) Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet und für die Einwohner der Stadt Chemnitz. Hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungsempfänger sind:

- a) die Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören; hiervon kann im Falle von Modellprojekten und Einzelmaßnahmen abgesehen werden,
- c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- d) freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte; diese sollen als Mitglied einem geeigneten Fachverband angehören,
- e) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- f) Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person,
- g) Familienselbsthilfegruppen und Elterninitiativen nach § 16 SGB VIII,

soweit sie in dem zu fördernden Bereich tätig sind und über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen nachweisbar verfügen und ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in der Stadt Chemnitz haben.

- (2) Trägerbezogene Zuwendungsvoraussetzungen:

- a) Insbesondere weisen die Zuwendungsempfänger die vereinbarten anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen.

Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung

Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

gemäß § 72a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII sowie gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 SGB XII insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

- b) Für ihren Geschäftsbetrieb müssen die Zuwendungsempfänger die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten; hierzu zählen insbesondere die betriebswirtschaftlichen und förderrechtlichen Prozesse und Nachweisführungen sowie eine dem Vereins- bzw. Gesellschaftsrecht genügende Aufbau- und Ablauforganisation.

(3) Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen:

- a) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung in fachplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind:
 - die aktuellen Fachplanungen und Fachkonzepte der Verwaltung, die auf der Grundlage statistischer Angaben Auskunft über die notwendigen Bedarfe im Stadtteil bzw. im Stadtgebiet, die Angebotssituation (-dichte) im Sozialraum und zu Entwicklungstendenzen geben,
 - die jährlichen standardisierten Auswertungen und Berichte der Zuwendungsempfänger über die Erreichung der vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen.
- b) Für den zu fördernden Dienst bzw. die Leistung muss eine Fachkonzeption oder Leistungsbeschreibung vorliegen, die den unter a) genannten Kriterien genügt und in fachlich methodischer Hinsicht die Gewähr für die Erreichung der beabsichtigten Wirkungen und Ziele bietet.

(4) Formale Zuwendungsvoraussetzungen:

- a) Für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:
 - trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Referenzen u. a.),
 - Nachweise über Qualifikation und Eignung des Personals,
 - ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan, gemäß Nummer 5.1 Abs. 2 unter Verwendung eines vorgegebenen, einheitlichen Vordruckes.
- b) Die unter a) genannten Voraussetzungen gelten nicht für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Abs. 1 Buchst. g).

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Allgemeines

- (1) Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme muss gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Dabei sollen sich die Antragsteller in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (Eigenanteil).

Neben dieser Regelung gilt für den Bereich der Jugendhilfe ein eigener Beschluss¹.

Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige Aufwendungen berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

- (2) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Dienst bzw. die Leistung nicht vollständig über andere Förderprogramme gefördert wird (z. B. der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen) oder die notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst (Eigenmittel) oder durch Dritte (Drittmittel) gedeckt werden können. Mittel aus anderen Förderprogrammen sowie Eigen- und Drittmittel sind vorrangig gegenüber der kommunalen Zuwendung einzusetzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung).

Sinken die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich in diesem Umfang die kommunale Zuwendung.

- (3) Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Stadt Chemnitz besteht nicht.
- (4) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 (SächsGemO) nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme möglich.
- (5) Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung kann der Eigenanteil auch als Eigenarbeitsleistung durch den freien Träger erbracht werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe im Sinne § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII angeboten und durchgeführt wird.

4.2 Personal- und Sachaufwendungen, Aufwendungen für Honorare

- (1) Personalaufwendungen sind zuwendungsfähig für notwendiges Personal soweit es im Zuwendungsbescheid oder der Vereinbarung festgelegt wurde. Dabei wird unterschieden in:

- Fachkräfte,
- Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben,
- unterstützendes Personal.

¹ Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Bemessung der Eigenleistungen bei der Förderung von Projekten freier Träger der Jugendhilfe unter Beachtung des § 74 SGB VIII gemäß der FRL-JSG der Stadt Chemnitz

Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

Das aus der Zuwendung vergütete Personal darf nicht besser gestellt sein, als vergleichbare Vergütungen für Bedienstete der Stadt Chemnitz (Besserstellungsverbot).

- (2) Aufwendungen für Honorare sind zuwendungsfähig, wenn der Dienst bzw. die Leistung durch das geförderte Personal nicht ausreichend erbracht werden kann. Zu vergebende Honoraraufträge sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen. Die zuständigen Stellen gemäß Nummer 5.1 Abs. 1 der Richtlinie können jährliche Festbeträge festlegen. Die Honorarvereinbarungen / -verträge sind Gegenstand des Verwendungsnachweises, alternativ können Honorarrechnungen anerkannt werden.
- (3) Sachaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie wirtschaftlich und zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind.

Neben dieser Regelung gilt für den Bereich der Jugendhilfe ein eigener Beschluss².

4.3 Zuwendungen für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal

- (1) Zur Ausgestaltung eines Dienstes bzw. einer Leistung können freiwillig ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, wenn:
- dadurch die Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung nach Qualität oder Umfang für die Zielgruppe nachweislich verbessert bzw. ausgebaut werden kann,
 - die Besonderheit des Dienstes bzw. der Leistung oder seiner Organisationsform die Mitwirkung freiwillig ehrenamtlich Tätiger zwingend erfordert,
 - durch freiwillig ehrenamtliche Tätigkeiten die Inanspruchnahme gesetzlicher Regeldienste bzw. Regelleistungen verringert oder vermieden werden können.
- (2) Für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal sind Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe zuwendungsfähig, wenn der Träger mit den entsprechenden Personen eine Vereinbarung geschlossen hat, die Tätigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist und der Aufwand nicht bereits auf andere Weise entschädigt wird. Vorstands- und Vereinstätigkeit sind ausgenommen. Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) ist vorrangig zu nutzen und geht der kommunalen Zuwendung vor.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist zweckgebunden für den persönlichen Aufwand der freiwillig ehrenamtlich Tätigen sowie für Aufwendungen des Trägers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit stehen (z. B. Fortbildung). Die Weiterleitung der Entschädigung des persönlichen Aufwands an den ehrenamtlich Tätigen durch den Zuwendungsempfänger ist nachzuweisen.

² Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zu den fachspezifischen Aufwendungen an Träger der freien Jugendhilfe gemäß der FRL-JSG der Stadt Chemnitz

4.4 Zuwendung

4.4.1 Allgemeines

- (1) Über Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie (Zuwendungszwecke siehe unter Nr. 1) wird in der Regel durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) entschieden.

Die Zuwendungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zur Finanzierungsart, zum Zuwendungszeitraum, zu Zielen, Inhalten und Umfang des Projektes, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten.

- (2) Im Ausnahmefall kann die Zuwendung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) geregelt werden. Eine Vereinbarung kann geschlossen werden, wenn die Stadt Chemnitz die Ausführung von Pflichtaufgaben an Dritte überträgt, z. B. bei Vorliegen eines Versorgungsvertrages.
- (3) Keine Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Entgelte, die auf Grund von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII und §§ 79 ff. SGB VIII geschlossen werden.

4.4.2 Projektförderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt, wenn es sich um kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Projekte handelt.

4.4.2.1 Modellprojekte

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können Modellprojekte dann gefördert werden, wenn sie im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen. So können andere Zuwendungsgeber, beispielsweise die Europäische Union, der Bund oder der Freistaat Sachsen, einschließlich des Antragstellers sich angemessen an den Gesamtaufwendungen beteiligen. Weiterhin können Projekte gefördert werden, wenn aus fachplanerischen Gesichtspunkten ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse besteht und das Modellprojekt sich in das lokale System bestehender Maßnahmen- und Jugendhilfepläne einordnet.

Aus der Förderung von Modellprojekten ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Weiterfinanzierung.

4.4.2.2 Einzelmaßnahmen

Zuwendungen können auch für zeitlich begrenzte Projekte im Bereich sozialer und sozialmedizinischer Dienste gewährt werden. Einzelmaßnahmen sollen insbesondere:

- Veranstaltungen mit Stadtteilorientierung,
- zielgruppenübergreifende einmalige Angebote,
- Angebote und Informationen, die auf Inanspruchnahme sozialer Leistungen oder Unterstützungen hinwirken bzw. dazu motivieren im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB II und des § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII unterstützen.

Die kommunale Zuwendung soll in der Regel 500,00 € je Einzelmaßnahme nicht

übersteigen. Ausnahmen sind möglich.

4.4.3 Finanzierungsarten

- (1) Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.

Fehlbedarfsfinanzierung:

Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Erträgen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Zur Vermeidung von finanziellen Risiken für die Kommune ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen in ihrer vollen Höhe zur Minderung der Zuwendung.

Festbetragsfinanzierung:

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei einer Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhter Erträge in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, die gesamten Aufwendungen liegen unter dem Zuwendungsbetrag.

Anteilsfinanzierung:

Die Zuwendung errechnet sich als ein Anteil der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.

Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen zu einer anteiligen Minderung der Zuwendung.

- (2) Vor Bewilligung einer Zuwendung ist durch die zuständige Stelle zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen für den sozialen Dienst bzw. die Leistung, der Interessenslage der Stadt Chemnitz und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Entscheidung zur gewährten Finanzierungsart obliegt dem Zuwendungsgeber.

5. Zuwendungsverfahren

5.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stellen in der Stadtverwaltung sind:

- das Amt für Jugend und Familie für die Förderung der freien Jugendhilfe,
- das Sozialamt für die Förderung sozialer Dienste,
- das Gesundheitsamt für die Förderung sozialmedizinischer Dienste.

- (2) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.

Die Anträge sind der zuständigen Stelle spätestens bis zum 15.04. des Jahres einzureichen, das vor dem folgenden Zweijahreshaushalt liegt, bei jährlicher Antragstellung zum 15.04. des Vorjahres.

- (3) Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 beantragt, kann die Verwaltung eine

Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

zuständige Stelle gemäß Abs. 1 benennen. Diese führt unter einvernehmlicher Beteiligung der anderen fachlich zuständigen Stellen das Zuwendungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren durch.

- (4) Verfristet eingegangene Anträge nach Nr. 4.4.2. können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (5) Zuwendungen für Einzelmaßnahmen sind mindestens einen Monat vor Maßnahmebeginn zu beantragen.
- (6) Zuwendungen gemäß Nr. 2 Abs. 1 für „Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard“ nach § 11 SGB VIII sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.
- (7) Zuwendungen für die Internationale Jugendarbeit können im laufenden Haushaltsjahr ohne Fristsetzung eingereicht werden.
- (8) Für Modellprojekte besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der genannten Antragsfrist Zuwendungen zu beantragen.
- (9) Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfristen Zuwendungen zu beantragen und auszureichen, um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können. Des Weiteren können bei der Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln abweichende Fristen maßgebend sein.

5.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch die zuständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung der Stadt Chemnitz, § 15 Abs. 3, Nr. 2 (Sozialausschuss) sowie § 18 (Jugendhilfeausschuss). Es wird ein Beschluss Maßnahmenplan Projektförderung getroffen, der entweder für den kommenden Zweijahreshaushalt oder auch das Folgejahr gilt. Die jeweilige Gültigkeit wird im zuständigen Ausschuss beschlossen.
- (2) Beabsichtigt die Verwaltung, die Zuwendung für den jeweiligen Zeitraum nicht oder nicht in Höhe des Antrages auszureichen, so wird der Antragsteller hierüber schriftlich mindestens 6 Monate vor Beginn des Förderzeitraumes unterrichtet und angehört.
- (3) Zuwendungsbescheide bzw. Vereinbarungen stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung bei anderen Fördermittelgebern. Sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt. Dies gilt nicht für die Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung.
- (4) Zuwendungsbescheide für Projekte und Modellprojekte können unter Vorbehalt vor dem Beschluss der Haushaltssatzung erlassen werden, wenn diese Bestandteil der durch den zuständigen Ausschuss bestätigten Maßnahmen- bzw. Teilfachpläne sind.
- (5) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht.

Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendungen werden in der Regel quartalsweise durch Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % der Jahreszuwendung ausgezahlt.
Die letzte Abschlagszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden bzw. in den Vereinbarungen bestimmt.
- (2) Zuwendungen bis zu einem Gesamtumfang von 3.000 € können nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. der Vereinbarung vollständig ausgezahlt werden.

5.4 Verwendungsnachweise und Controlling, Widerruf und Rücknahme

- (1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger durch einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen Stelle den zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von drei Monaten, bei Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) innerhalb von sechs Monaten, nach Ende des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen.
Somit hat auch in einem laufenden Zweijahreshaushalt eine jährliche Nachweisführung zu erfolgen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Sachbericht ist der zuständigen Stelle in standardisierter Form spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme des Dienstes bzw. der Leistung, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten. Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Dienstes bzw. der Leistung zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfe- und Sozialplanung.
- (4) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Zuwendungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.

Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

- (5) Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

6. Information / Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet. Über den Dienst bzw. die Leistung ist im Sozialatlas zu informieren.

7. Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz

Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung. Die zuständigen Stellen unterrichten die örtliche Liga mehrmals jährlich zu den Erfordernissen und zum allgemeinen Stand der Fördermittelbearbeitung. Die Liga nimmt zu sozialplanerischen Fragen und zur Vergabe von Fördermitteln Stellung.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in der Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.